

### Haushaltssatzung der Gemeinde Neuburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach  
Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des  
Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.333.100	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.706.700	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-373.600	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-373.600	EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	26.700	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-346.900	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.243.200	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.419.900	EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-176.700	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	430.000	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	301.500	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	128.500	EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	169.200	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	121.000	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	48.200	EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Verkündet als Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 177); Inkrafttreten gem. Art. 3  
Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 348 v. H. |

## Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen (Grundarbeitsverträge) beträgt 16,9 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug vorläufig	8.622.251 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt vorläufig	8.345.551 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich	7.998.651 EUR

## § 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

### Vermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Teilhaushalt sind die Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen und Personalkosten ausgenommen.

Alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 53).

Alle Personalaufwendungen und Personalauszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 50).

Gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes einseitig deckungsfähig.

### Vermerke zur Zweckbindung

Gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.05.2018 erteilt.

Die Genehmigung für den festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.500.000 € wurde in Höhe von 1.320.000 € teilweise genehmigt.

Neuburg, den 02.05.2018

Ort, Datum



*Teichmann*  
Teichmann  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 02.05.2018 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.05.2018 bis zum 25.05.2018 jeweils am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Neuburg, Zimmer 29, öffentlich aus.

Neuburg, den 02.05.2018  
Gemeinde Neuburg  
Die Bürgermeisterin

Veröffentlichen am: 03.05.2018

Bekanntmachungsort: Homepage des Amtes Neuburg, <http://www.amt-neuburg.de>, Link Neuburg / Bekanntmachungen

veröffentlicht am: 03.05.2018

